

## Entscheidung NetzDG0352022

**Zusammenfassung:** Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Video, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der Gewaltdarstellung gem. § 131 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

**Hinweis:** Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 05.04.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfausschuss hat gemäß Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM in der Fassung vom 29.11.2019 beraten und am 06.04.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt den Tatbestand des § 131 Abs. 1 Nr. 1 Var. 3 Lit. a) und b) StGB und ist damit

**rechtswidrig**

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

## **Sachverhalt**

Zu prüfender Inhalt ist ein Angebot der Nutzerin W. (der Name ist hier durch Abkürzung unkenntlich gemacht), welches diese am 28.03.2022 auf [...] veröffentlicht hat. Welche Person oder Personen sich hinter W. verbergen, ist unklar. Die deutschsprachigen Texte auf ihrer [...] -Seite erwecken den Eindruck, als wären sie mit Hilfe einer automatischen Übersetzung erstellt worden, viele Texte sind in kyrillischer Schrift und in russischer Sprache. Der zu prüfende Inhalt besteht aus einem Video und einem zugehörigen englischsprachigen Text und ist, sofern man einen Account bei [...] hat, ohne Zugangshürden für jedermann unter folgender URL abrufbar:

[...]

1. Das Video ist 00:00 – 01:05 Minuten lang und anscheinend mit einem Smartphone aufgenommen worden.

Ort des gezeigten Geschehens ist anscheinend ein Treppenhaus. Im Vordergrund ist ein Stück Treppengeländer zu sehen, im Hintergrund eine Wohnungstür. Ansonsten sind hell gestrichene Wände zu sehen.

Protagonisten des Videos sind zwei Männer. Der eine Mann trägt Zivilkleidung, kniet vor der Wohnungstür und seine Hände sind mit einem Kabelbinder gefesselt. Der andere Mann trägt militärisch anmutende Kleidung und einen Rucksack.

00:00 – 00:35 Zu sehen ist zunächst, wie der Mann in militärisch anmutender Kleidung auf den knienden Mann einredet und ihn mit der Faust schlägt. Der gefesselte Mann kippt zur Seite und der andere Mann kniet sich auf ihn.

00:36 – 00:49 Der gefesselte Mann fängt an, vor Schmerzen zu schreien. Es ist nicht genau zu erkennen, aber anscheinend sticht der Mann in militärisch anmutender Kleidung mit einer Stichwaffe mehrmals auf die linke Lendengegend des gefesselten Manns ein.

00:50 – 00:56 Nunmehr scheint der Mann in militärisch anmutender Kleidung in die linke Halsgegend des gefesselten Manns einzustechen. Der gefesselte Mann liegt dabei reglos auf dem Boden und gibt keinen Laut mehr von sich.

00:57 – 01:05 Der Mann in militärisch anmutender Kleidung steht auf. Jetzt ist deutlich zu sehen, dass er einen Dolch, mit der Klinge nach unten, in seiner rechten Hand hat. Er wendet sich der Kamera zu und spricht direkt in die Kamera.

Ob tatsächlich ein echtes Geschehen, also tatsächlich die Tötung eines Menschen gezeigt wird, ist allerdings unklar. Die Gegenwehr des gefesselten Manns ist überraschend gering. Die Schreie des gefesselten Manns sind für Schmerzensschreie unerwartet zurückhaltend. Es mag an der Qualität des Videos liegen, aber es ist kein Blut zu erkennen, weder am gefesselten Mann, noch an den hell gestrichenen Wänden des Treppenhauses, noch an dem Mann in militärisch anmutender Kleidung, als er aufsteht und sich der Kamera zuwendet. Er spricht einige Sätze in einer Fremdsprache (weder Deutsch noch Englisch) in die Kamera. Das Wort „Ukraine“ kommt darin vor.

Gleichwohl ist das Video extrem brutal und auch für hartgesottene Betrachter nur schwer zu ertragen.

2. Der dem Video zugehörige englischsprachige Text lautet:

*The limit of human cruelty - a video with the murder of a random person suspected by the UKRAINIAN territorial defense of cooperation with Russia.*

*In the video, a UKRAINIAN territorial defense fighter, a native of Vinnitsa, M. (der Name ist hier durch Abkürzung unkenntlich gemacht), in the entrance of a residential building in broad daylight, without trial or investigation, severely kills a helpless man, whose hands are tied behind his back. The killer's cold-blooded beating the man, and in the end, stabs him several times with a dagger in the neck, head and face.*

*Thanks to Zelensky's criminal order, which allows the random distribution of weapons to everyone, in Ukraine such crimes have ceased to be something inhuman and abnormal.*

Wenn man den Button „Übersetzung anzeigen“ anklickt, wird folgender Text angezeigt:

*Die Grenze menschlicher Grausamkeit - ein Video mit dem Mord an einer zufälligen Person, die von der UKRAINISCHEN Gebietsverteidigung der Zusammenarbeit mit Russland verdächt*

*In dem Video tötet ein UKRAINISCHER Territorialverteidigungskämpfer, ein gebürtiger aus Vinnitsa, M. (der Name ist hier durch Abkürzung unkenntlich gemacht), am Eingang eines Wohngebäudes am*

*helllichten Tag, ohne Gerichtsverfahren oder Ermittlungen, einen hilflosen Mann schwer, dessen Hände hinter seinem zurück. Der Mörder schlägt den Mann kaltblütig und ersticht ihn am Ende mehrmals mit einem Dolch in Hals, Kopf und Gesicht.*

*Dank Zelenskys Strafbefehl, der die willkürliche Verteilung von Waffen an alle ermöglicht, sind in der Ukraine solche Verbrechen nicht mehr etwas Unmenschliches und Abnormales.*

Die automatische Übersetzung ist nicht akkurat und weist die typischen Ungenauigkeiten einer automatischen Übersetzung auf.

## Entscheidungsgründe

Nach § 1 Abs.3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Zu den aufgezählten Tatbeständen gehören unter anderem § 131 StGB und § 201a StGB.

1. Der zu prüfende Inhalt erfüllt den Tatbestand des § 131 Abs. 1 Nr. 1 Var. 3 Lit. a) und b) StGB.

Der Tatbestand des § 131 Abs. 1 Nr. 1 Var. 3 Lit. a) StGB setzt voraus, dass ein Inhalt (§ 11 Abs. 3 StGB), der grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen einen Menschen in einer Art schildert, die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Der Buchstabe b) erfasst den Fall, dass ein solcher Inhalt einer Person unter achtzehn Jahren zugänglich gemacht wird.

a) Es werden grausame und unmenschlichen Gewalttätigkeiten gegen einen Menschen geschildert.

Gewalttätigkeiten gegen Menschen sind jegliche Handlungen, welche die körperliche Integrität des Betroffenen beeinträchtigen. Es geht um die Schilderung der Handlung als solcher. Das bloße Schildern der Wirkung oder Folgen der Gewalttätigkeit reicht nicht aus. Gewalttätigkeiten sind grausam und unmenschlich, wenn sie von einer rücksichtslosen und menschenverachtenden Grundhaltung getragen sind. Das ist insbesondere der Fall, wenn ein Mensch zu einem bloßen Objekt herabgewürdigt wird.

Im vorliegenden Fall wird das Erstechen beziehungsweise Einstechen auf einen knienden gefesselten Mann mit einem Dolch geschildert. Das Opfer wird als ein Demonstrationsobjekt vorgeführt, das gezielt dafür getötet wird, um eine Botschaft zu vermitteln. Quasi als Anschauungsmaterial. Das ist eine grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeit gegen einen Menschen.

Ob es sich bei der Schilderung um ein tatsächliches oder um ein fiktives Geschehen handelt, ist für den Tatbestand des § 131 Abs. 1 Nr. 1 Var. 3 Lit. a) bzw. Lit. b) StGB unerheblich. Es kommt alleine

auf den Eindruck eines flüchtigen, durchschnittlichen Rezipienten an, der sich den zu prüfenden Inhalt ansieht.

Im vorliegenden Fall wird ein durchschnittlicher Rezipient unweigerlich zu der Ansicht kommen, dass eine grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeit gegen einen Menschen geschildert wird.

**b)** Die Schilderung ist in einer Art, die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt.

Die Verletzung der Menschenwürde kann nicht bereits in der Gewalttätigkeit an sich gesehen werden, die als solche bereits die Menschenwürde verletzt, wenn sie das Tatbestandsmerkmal „grausam und unmenschlich“ erfüllt. Vielmehr muss hinzukommen, dass das Erleiden der Gewalttätigkeit respektive das Zufügen der Gewalttätigkeit zu einem wesentlichen Merkmal der Schilderung werden. Mit diesem Tatbestandsmerkmal werden also letztlich Schilderungen erfasst, die im weiteren Sinne verrohend wirken.

aa) Im vorliegenden Fall wird das Opfer, der gefesselte Mann, explizit vorgeführt. Insbesondere ist sein Gesicht klar zu erkennen und nicht unkenntlich gemacht. Das Sterben selbst wird gezeigt. Die Vorführung eines Menschen in einer für diesen so katastrophalen Situation – hilflos und wehrlos einem tödlichen Angriff ausgesetzt zu sein, in dem Bewusstsein, jetzt unter Schmerzen sterben zu müssen – hat auf einen durchschnittlichen Rezipienten verrohende Wirkung.

bb) Im vorliegenden Fall, beherrscht die geschilderte Gewalt das Geschehen. Sie ist explizit und bewusst in den Vordergrund gestellt. Alles andere wird von einem durchschnittlichen Rezipienten allenfalls nur am Rande wahrgenommen, weil er von der Brutalität des Geschilderten gleichsam überrollt wird. Die Vorführung derart betonter Brutalität hat auch aus diesem Aspekt heraus auf einen durchschnittlichen Rezipienten verrohende Wirkung.

cc) Im vorliegenden Fall wird der zu prüfende Inhalt auch an Kinder und Jugendliche verbreitet. Gerade Minderjährige können mit Schilderungen expliziter wirklicher oder auch nur wirklichkeitsnaher Gewalt nicht umgehen. Dementsprechend hat der Gesetzgeber im § 131 Abs. 1 StGB Personen unter achtzehn Jahren ausdrücklich erfasst. Kinder und Jugendliche nehmen vielmehr bei der Konfrontation mit extensiven Gewaltdarstellungen psychischen Schaden, insbesondere in Form von Verängstigung, Abstumpfung oder eben auch Verrohung.

dd) Im vorliegenden Fall muss man sich zu einer gewissen Gefühlskälte durchringen, um sich den zu prüfenden Inhalt überhaupt ansehen zu können. Auch das ist eine Form des Verrohens.

**c)** Die Schilderung ist sowohl der Öffentlichkeit als auch einer Person unter achtzehn Jahren zugänglich gemacht.

aa) Im vorliegenden Fall ist der zu prüfende Inhalt auf [...] eingestellt worden. Er ist damit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Dass er nur für diejenigen zu sehen ist, die einen entsprechenden Account bei [...] haben, ist unerheblich, da sich jeder ohne größere Schwierigkeiten einen entsprechenden Account verschaffen kann. Es ist dementsprechend ein Zugänglichmachen an die Öffentlichkeit gegeben.

bb) Im vorliegenden Fall können sich auch Personen unter achtzehn Jahren problemlos einen Account bei [...] einrichten beziehungsweise tun es. Es ist dementsprechend auch ein Zugänglichmachen an eine Person unter achtzehn Jahren gegeben.

d) Der Tatbestandsausschlussgrund des § 131 Abs. 2 Var. 1 StGB greift nicht durch.

Eine Äußerung im Sinne § 131 Abs. 1 Nr. 1 Var. 3 Lit. a) bzw. b) StGB kann gemäß § 131 Abs. 2 Var. 1 StGB zulässig sein, wenn sie der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens dient.

aa) Im vorliegenden Fall geht es zwar um Gewalttätigkeiten, die im Rahmen des sich 2022 ereignenden Kriegs zwischen Russland und der Ukraine verübt werden. An sich sind dies Vorgänge der Zeitgeschichte, an der regelmäßig ein hohes und berechtigtes Interesse besteht, durch entsprechende Berichterstattung darüber informiert zu werden. Der Berichterstattung über Vorgänge der Zeitgeschichte ist grundsätzlich auch ein sehr weiter Spielraum einzuräumen.

bb) Im vorliegenden Fall ist tatsächlich aber keine Berichterstattung über einen Vorgang der Zeitgeschichte gegeben. Offensichtlich ist eine Berichterstattung über einen Vorgang der Zeitgeschichte auch nicht beabsichtigt.

(1) Der Nachrichtenwert des zu prüfenden Inhalts ist sehr gering bis nicht gegeben. Wer die gezeigten Protagonisten tatsächlich sind, ob es sich tatsächlich, wie im Begleittext behauptet wird, um einen unschuldigen russischen Zivilisten und einen Soldaten der ukrainischen Streitkräfte handelt, ist unklar. Weiterhin wird auch nur die Einzeltat eines Einzelnen gezeigt, welche als pars pro toto für das gesamte Verhalten der ukrainischen Regierung beziehungsweise der ukrainischen Streitkräfte stehen soll. Das ist aber letztlich aber nur eine bloße Behauptung und keine Berichterstattung.

(2) Es werden keine Sachverhalte aufgezeigt und erläutert, sondern es soll durch äußerst schockierende Bilder auf die Emotionen und Gefühle des Rezipienten eingewirkt werden. Der Rezipient soll nicht informiert, sondern manipuliert werden. Es wird vielmehr beabsichtigt, Hass gegen die Ukrainer zu erzeugen. Das ist aber etwas anderes als Berichterstattung. Das ist vielmehr Kriegspropaganda.

(3) Es ist für die Vermittlung der Botschaft der Berichterstattung nicht notwendig, die Tötung eines Menschen derart drastisch zu zeigen. Es ist insbesondere nicht notwendig, gegenüber Minderjährigen die Tötung eines Menschen derart drastisch zu zeigen. Vielmehr ist grundsätzlich auf Rezipienten unter achtzehn Jahren besonders Rücksicht zu nehmen. Außerdem ist auch bei Berichterstattung über Vorgänge der Zeitgeschichte das postmortale Persönlichkeitsrecht von Opfern zu achten.

2. Gemäß § 1 Abs. 3 NetzDG ist nicht nur gefordert, dass der Inhalt des Angebots den Tatbestand einer der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllt ist, sondern auch, dass er nicht gerechtfertigt ist.

Im vorliegenden Fall greift kein Rechtfertigungsgrund ein.

Grundsätzlich kommen beim § 131 Abs. 1 StGB sowohl die Kunstfreiheit als auch die Wissenschaftsfreiheit als Rechtfertigungsgründe in Frage.

Im vorliegenden Fall gibt es aber nichts, was darauf hinweist, dass der zu prüfende Inhalt der Kunst beziehungsweise der Wissenschaft dient, und es gibt nichts, was darauf hinweist, dass mit dem zu prüfenden Inhalt Kunst vermittelt beziehungsweise ein Beitrag zur Wissenschaft geleistet werden soll.

3. Ob der zu prüfende Inhalt auch den Tatbestand des § 201a Abs. 1 Nr. 2 StGB erfüllt, kann dahingestellt bleiben.

Der zu prüfende Inhalt erfüllt bereits den Tatbestand des § 131 Abs. 1 Nr. 1 Var. 3 Lit. a) und b) StGB, ohne gerechtfertigt zu sein. Damit kann insgesamt die nach vorliegendem Sachstand nicht zu klärende Frage dahingestellt bleiben, ob ein tatsächliches Geschehen, und somit insbesondere auch, ob tatsächlich im Sinne des § 201a Abs. 2 Nr. 2 StGB die Hilfflosigkeit einer anderen Person zur Schau gestellt wird oder ob der zu prüfende Inhalt nicht doch ein Fake ist, was den Tatbestand des § 201a StGB ausschließen würde.

→ Das Angebot der Nutzerin W. ist rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.